

Ermittlung Kapitalkosten im Netzbereich / Netzbewertung

Themenpapier

9. Dezember 2020

Botschaft

Der VSE erachtet eine betriebswirtschaftlich – und nicht individuell finanzbuchhalterisch – einheitlich definierte Grundlage der anrechenbaren Netzkosten als zentral. Aufgrund der Grössenordnung ist den daraus ermittelten Kapitalkosten eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Kapitalkosten sind Bestandteile der anrechenbaren Netzkosten und damit verbunden der Netztarife. Sie bilden eine wichtige Finanzierungskomponente im Rahmen der Kostenrechnung für zukünftige Investitionen.

Eine angemessene Verzinsung fördert die Bereitschaft, langfristig und nachhaltig in das Netz zu investieren.

Der Netzbetreiber ist für eine vollständige Netzbewertung basierend auf betriebswirtschaftlichen Überlegungen verantwortlich.

Der Vorwurf einer Doppelverrechnung der Netzkosten an die Endkunden bei einer regulatorischen Bewertung trifft nicht zu und wurde auch durch Gerichtsentscheide bestätigt. Die Annahme, dass ein Netzbetreiber in der nicht regulierten Vergangenheit seine Tarife ausschliesslich gemäss den Daten der Finanzbuchhaltung ermittelt hat, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Effizienzvergleiche unter den Netzbetreibern im Sinne von Art. 19 StromVV bedingen eine von gleichwertigen Parametern ausgehende und somit vollständige Kostenbasis als elementare Anforderung.

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund der Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz (GasVG) soll die Wichtigkeit einer einheitlichen Netzbewertung und die nachfolgende Ermittlung der kalkulatorischen, anrechenbaren Netzkosten bekräftigt werden. Die Erfahrungen aus dem Strombereich sollen entsprechend für andere Netzinfrastrukturen wie den Gasbereich genutzt werden.

Um einen angemessenen Gewinn der Netzbetreiber und Investitionen in die Netzinfrastruktur sicherzustellen, ist es notwendig, dass die Ermittlung der anrechenbaren Netzkosten für alle Unternehmen auf einer betriebswirtschaftlich einheitlichen Kostenbasis – und nicht auf der individuellen finanzbuchhalterischen Grundlage – erfolgt. Massgeblich hierfür ist ein betriebswirtschaftlich korrekter Netzwert und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals¹. Nur auf dieser Basis ist auch die Gleichbehandlung der Netzbetreiber sowie die Vergleichbarkeit der Netzkosten sichergestellt.

2. Chancen und Risiken (aus Sicht der Branche)

Chancen:

- Gleichbehandlung sämtlicher Netzbetreiber in Bezug auf die Beurteilung der anrechenbaren Netzkosten (unabhängig von historisch getroffenen Rechnungslegungsentscheidungen)
- Betriebswirtschaftlich einheitliche Kostenbasis für alle Netzbetreiber
- Konsistente Methodik zur Ermittlung der Kapitalkosten
- Investitionssicherheit
- Erwirtschaftung einer adäquaten Kapitalverzinsung

Risiken:

- Vergleichbarkeit der anrechenbaren Kosten ist nicht gewährleistet und führt zu Ungleichbehandlung im Rahmen Effizienzvergleiche im Sinne von Art. 19 StromVV
- Heterogene Ausgangslage der Rechnungslegung (Vollständigkeit, Rechtsformen, Aktivierungsgrenzen, Abschreibungspraxis, etc.)
- Gefährdung der Finanzierung von Investitionen in den Netzbereich (Unsicherheit bezüglich der Anrechenbarkeit)

¹ Siehe zu diesem Punkt: Positionspapier Kapitalverzinsung

3. Begründung

Der VSE will im Hinblick auf die Einführung eines GasVG bekräftigen, dass eine betriebswirtschaftliche Netzbewertung anerkannt und auch von der Rechtsprechung bestätigt wurde. Die Netzbewertung im Gasbereich soll vor diesem Hintergrund erfolgen und auch entsprechend in die Gesetzgebung aufgenommen werden. Es soll gesetzlich festhalten werden, dass eine sachgerechte Netzbewertung als Grundlage für die Kostenermittlung gewährleistet ist und die Diskussion um die Netzbewertung auch im Strombereich nicht nochmals geführt werden muss. Nur so kann bei allen Netzbetreibern der Investitionsbedarf finanziert und langfristig die Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität sichergestellt werden.

Der im Entwurf zum GasVG ausgeführte Bewertungsansatz und die dazu eingegangenen Stellungnahmen lassen trotz den bereits gefällten Gerichtsentscheiden nach wie vor die Interpretation zu, dass die Bewertung im Strombereich ungerechtfertigt war. Damit dieser Interpretation Einhalt geboten werden kann, ist die im Strombereich gewonnene Rechtssicherheit im GasVG zu verankern.

4. Rechtsprechung und ECom-Praxis

- Kostenrechnung als Grundlage für Anlagewerte: Als Grundlage für die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen ist nicht der finanzbuchhalterische Buchwert massgebend, sondern der Wert gemäss Kostenrechnung. Abschreibungen, welche aus steuerlichen oder finanziellen Gründen vorgenommen wurden und zu stillen Reserven führten, können wieder bis zum Anschaffungsrestwert aufgewertet werden, wenn dieser höher ist als der Buchwert (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juli 2012 in den vereinten Verfahren 2C 25/2011 und 2C 58/2011, Ziff. 4.6.2).
- Malus von 20 % mit Einschränkungen bestätigt: Der Abzug von 20 % gemäss Art. 13 Abs. 4 StromVV ist ein pauschaler Wert, der solange anwendbar ist, als nicht im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass er zu einer gesetzeswidrigen Bewertung führt, wobei die Beweislast bei den Netzeigentümern liegt, da sie sich auf eine Ausnahmemethode berufen (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juli 2012 in den vereinten Verfahren 2C 25/2011 und 2C 58/2011, Ziff. 7.7).
- Kein doppelter Malus: Soweit Art. 13 Abs. 4 StromVV so angewendet wird, dass der Abzug von 20 % kumulativ zu einer Korrektur von synthetischen Werten vorgenommen wird, ist dies damit gesetzeswidrig (Bundesgerichtsurteil vom 3. Juli 2012 in den vereinten Verfahren 2C 25/2011 und 2C 58/2011, Ziff. 7.7).
- Möglichkeit des Wegfalls/Reduktion des 20 %-Malus: Die ECom hat kommuniziert, dass bei Nachweis einer korrekten Berechnungsvariante der Malus bei der synthetischen Netzbewertung reduziert werden kann.

Quellen

- Gesetzestext(e): StromVG Art 15
- Verordnungstexte: StromVV Art. 7, 12, 13
- Rechtsprechung: Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juli 2012 in den vereinten Verfahren 2C 25/2011 und 2C 58/2011
- Literatur: EVU Partners (2019): Der Gasmarkt soll teilweise geöffnet und mittels Regulierung Rechtsicherheit geschaffen werden
- Studien: EVU Partners (2011): Anrechenbare Kapitalkosten von Stromnetzbetreibern. Studie im Auftrag des VSE.
- VSE Positionspapier Kapitalverzinsung

Auskünfte

Fachsekretariat Kommission Kosten und Finanzen

Telefon [062 825 25 25](tel:0628252525)

E-Mail Info@Strom.CH

[Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen](#)

[Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau, \[www.Strom.CH\]\(http://www.Strom.CH\)](#)